

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 797 - 797

Meyer, Dr. Fr., Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt: Die

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Dritte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Richard Irmeler, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

(welche nach dem Urtheil des Komp. O. S. die Revision zurückgenommen hatte) der Revision für verlustig zu erklären, sei unzulässig. Die Entscheidung in der dritten (vor dem V. Civilsenate schwebenden) Sache steht noch aus.⁴⁾ Die Gründe der beiden Urtheile des IV. Civilsenates sind mir erst nach dem vollständigen Abschlusse meiner Erörterungen zugegangen. Sie stehen im Wesentlichen auf dem von mir vertretenen Standpunkt, daß es an einem Reichsgesetze fehlt, durch welches ein Landesgericht befugt wird, Urtheile des Reichsgerichtes aufzuheben. Ich vermuthete, daß eines der beiden, im Wesentlichen gleich lautenden Urtheile in den Entsch. des R. O. zur Veröffentlichung gelangt, und enthalte mich deshalb der wörtlichen Mittheilung der Gründe. Ich will nur bemerken, daß das R. O. annimmt, die Worte: Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte im § 17 Eingang des G. V. O. bezögen sich offenbar auf Landesbehörden, und ebenso seien mit dem Ausdruck „Gerichten“ auch nur die Landesgerichte gemeint; dafür spreche auch, daß in § 17 Nr. 2 die Zahl der Mitglieder des Komp. O. S. nur auf 5, d. h. derjenigen Zahl, welche bei Besetzung der Oberlandesgerichte vorgeschrieben ist, bestimmt wird.

Daß der durch das Verfahren des Komp. O. S. in Berlin geschaffene Rechtszustand wenig befriedigt, wird wohl allgemein zugegeben werden. Daß die preussische Regierung den im § 17 Abs. 1 des Einf. Ges. zum G. V. O. angedeuteten (von Bremen eingeschlagenen) Weg betreten und die Entscheidung über Kompetenzkonflikte dem Reichsgerichte zuweisen sollte, halte ich für ausgeschlossen. Es wird also nichts übrig bleiben, als im Wege der Landes- oder der Reichsgesetzgebung Abhilfe zu schaffen. Ich enthalte mich bestimmter Vorschläge in dieser Beziehung, weil sie nicht in den Rahmen der Besprechung eines Buches gehören. Die großen Schwierigkeiten, welche sich dabei nothwendig ergeben, sind mir nicht unbekannt. Von der Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten (außer Preußen) sagt Wach (a. a. O. Nr. 69), daß die Gesetze von Württemberg und Mecklenburg schon im Stadium zulässiger Revision den positiven Kompetenzkonflikt ausschließen, Braunschweig solchen Ausschluß an die Anhängigkeit der Sache beim Reichsgericht knüpft, und Bayern (Art. 22 Abs. 2) nur beim negativen Kompetenzkonflikte die Rechte des Reichsgerichtes wahrt. — Kaffow.

55.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Erläutert von Dr. Fr. Meyer, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Reichs-Justizamt. Dritte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Richard Irmeler, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin. Carl Heymanns Verlag. (Geh. M. 4,—, geb. M. 5,—.)

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahre 1883 hat die Rechtsprechung reichliche Gelegenheit gehabt, sich mit der Auslegung der

⁴⁾ In dieser Sache ist ein vor etwa 8 Jahren erlassenes Urtheil des R. O. von dem Komp. O. S. aufgehoben.